

Jugendclub Pünderich e. V.

SATZUNG



§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Jugendclub Pünderich e.V.'. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pünderich/Mosel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Jugendclub Pünderich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendpflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Jugendbegegnungen
 - b) Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen
 - c) Unterhaltung des Jugendzentrums Pünderich
 - d) Beratung und Informieren von Jugendlichen
3. Weiterhin hat der Jugendclub die Aufgabe, durch ein entsprechendes Veranstaltungsprogramm der Jugend eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit zu ermöglichen.
4. Der Jugendclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Der Jugendclub Pünderich bekennt sich zu den Grundsätzen, die als Grundrechte im Grundgesetz verankert sind.

§ 3 Allgemeines

1. Der Jugendclub ist politisch und konfessionell neutral. Er ist zur Zusammenarbeit mit politischen und konfessionellen Gruppen bereit.
2. Der Jugendclub arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen. Ebenso ist er offen für die Zusammenarbeit mit Jugendabteilungen anderer Vereine.
3. Der Jugendclub pflegt die Kontakte zum Kreisjugendamt, sowie zur Jugendzentrale in Cochem/Zell. Er bestrebt in Zusammenarbeit mit beiden Stellen Jugendarbeit.
4. Dem Jugendclub ist es untersagt Spirituosen und Spirituosen enthaltende Getränke auszuschenken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum *Jugendclub Pünderich e.V.* erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Geschäftsführer. Bei Jugendlichen muss der gesetzliche Vertreter die Anmeldung ebenfalls unterschreiben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
4. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
5. Ausschlussgründe sind:
 - a) Rückstand mit der Beitragszahlung um mehr als drei Monate
 - b) Verstoß gegen die Satzung
 - c) Verstoß gegen die Hausordnung
 - d) Handeln gegen das Vereinsinteresse
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den zuständigen Vereinsgremien Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge können noch in der Sitzung vorgelegt werden.
3. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich jederzeit für die Ziele des Vereines einzusetzen und diese nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
3. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich im Vereinsleben aktiv zu beteiligen.
5. Die Hausordnung des Jugendzentrums ist zu beachten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach einer vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr neu zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder (siehe § 26) sind von der Beitragspflicht befreit. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der Vorstand auch andere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der *Jugendclub Pünderich e.V.* hat folgende Organe:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne des § 12 dieser Satzung
 - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender)
2. Die Aufgaben der Vereinsorgane sind in dieser Satzung geregelt.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Sie wird eingeladen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Das Rundschreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Mitglied vorliegen.
4. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er muss seine Geschäftsführung darlegen.
5. Die Kassenführer müssen Bericht erstatten. Die Kasse ist vorher durch die beiden gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Diese erstatten Bericht über die Prüfung.
6. Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung erteilt die Versammlung dem Vorstand die Entlastung. Die Versagung der Entlastung ist zu begründen.
7. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften haben ebenfalls einen Bericht abzugeben.
8. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (§ 12 Abs. 1. a)-m))
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über die Vereinsauflösung
2. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Weitere Rechte hat die Jahreshauptversammlung nur, soweit diese in dieser Satzung erwähnt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann nach Bedarf zu Mitgliederversammlungen einladen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Sie wird eingeladen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Das Rundschreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Mitglied vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei folgenden Entscheidungen des Vorstandes Berufungsinstanz:
 - a) Ablehnung der Aufnahme in den Jugendclub
 - b) Ausschluss aus dem Jugendclub
 - c) Festsetzung einer Vereinsstrafe
 - d) Festsetzung von Hausverbot für das Jugendzentrum
5. Gegen solche Entscheidungen hat sich der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
6. Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 14 Abs. 4.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Kassenführer
 - d) 2. Kassenführer
 - e) Geschäftsführer
 - f) Schriftführer
 - g) 1. Abteilungsleiter
 - h) 2. Abteilungsleiter
 - i) 1. Jugendvertreter
 - j) 2. Jugendvertreter
 - k) 1. Beisitzer
 - l) 2. Beisitzer
 - m) Elternbeirat
 - n) ein vom Gemeinderat zu wählendes Mitglied
 - o) ein vom Pfarrgemeinderat zu wählendes Mitglied
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
3. In den Vorstand gewählte Jugendliche bedürfen zur Annahme der Wahl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Elternbeirat besteht aus zwei Personen.
5. Jedes Vorstandsmitglied besitzt das volle Stimmrecht.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr bzw. bei § 12 Abs. 1. n) der Wahlperiode des Gemeinderates und bei § 12 Abs. 1. o) der Wahlperiode des Pfarrgemeinderates. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung ist nur möglich, wenn dem Vorstand Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Handeln gegen das Vereinsinteresse nachgewiesen werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Es wird so lange gewählt bis ein Kandidat die notwendige Mehrheit innehat.
3. Die Jugendvertreter werden nur von den jugendlichen Vereinsmitgliedern gewählt und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Anmerkung: Für den Fall, dass keine jugendlichen Bewerber für das Amt eines Jugendvertreters zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch andere Mitglieder zum Jugendvertreter gewählt werden.

§ 14 Einladung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen vom Schriftführer im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden eingeladen wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Mindestens einmal im Monat findet eine Vorstandssitzung statt. Hierzu ist spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen.
4. Der 1. Vorsitzende kann Beschlüsse des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen, wenn Zweifel über die Rechtsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit bestehen. Bis zur Entscheidung der Versammlung dürfen diese nicht ausgeführt werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Rechtsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche den Jugendclub betreffen und nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 16 Verwaltung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Einzelne Aufgaben werden durch Vereinsbeschluss anderen Vorstandsangehörigen übertragen.
2. Die Kassenerführer verwalten die Kassen. Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung. Ausgaben dürfen erst nach Abzeichnung durch den 1. Vorsitzenden geleistet werden.
3. Der Schriftführer lädt zu den Sitzungen der Vereinsorgane ein und führt Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt die Vereinschronik.
4. Näheres wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 17 1. Vorsitzender

1. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Soweit in dieser Satzung auf den 1. Vorsitzenden verwiesen wird, gelten diese Vorschriften auch für den 2. Vorsitzenden nach Maßgabe des Satzes zwei.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 € belasten, ist der 1. Vorsitzende bevollmächtigt. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung vom Vorstand.
3. Er stellt in Zusammenarbeit mit den Kassenerführern den Haushaltsplan auf und überwacht dessen Einhaltung.
4. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 18 Jugendzentrum

1. Das Jugendzentrum Pünderich soll eine Stätte der Begegnung mit vielfachen Beschäftigungsmöglichkeiten (Diskussion, Party, Vereinsfahrt, Tanz, Sport, Spiel, usw.) sein.
2. Es ist eine wirtschaftliche selbständige Einrichtung des Jugendclubs. Für die ordnungsgemäße Führung ist der Vorstand verantwortlich.
3. Die organisatorische Leitung obliegt den Abteilungsleitern.
4. Für das Jugendzentrum wird eine eigene Kasse geführt. Diese wird vom 1. Kassenerführer verwaltet. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan (Journal) aufzustellen.
5. Das Jugendzentrum ist eine gemeinnützige Einrichtung und erwirtschaftet keine Gewinne.
6. Der Jugendclub veranstaltet maximal sieben Veranstaltungen pro Geschäftsjahr außerhalb des Jugendzentrums.
7. Näheres wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 19 Hausordnung für das Jugendzentrum

1. Der Vorstand beschließt eine Hausordnung für das Jugendzentrum.
2. Dieser Hausordnung sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zugrunde zu legen.
3. Verstöße gegen die Hausordnung können nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung geahndet werden.

§ 20 Arbeitsgemeinschaften

1. Durch Vorstandsbeschluss kann der Jugendclub Arbeitsgemeinschaften bilden. Mitarbeiter in diesen Arbeitsgemeinschaften müssen keine Vereinsmitglieder sein/werden.
2. Die Mitglieder wählen einen Arbeitsgemeinschaftsleiter, der dem Vorstand als beratendes Mitglied angehört.
3. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften ist die Durchführung von jugendpflegerischen, kulturellen und informativen Veranstaltungen.
4. Näheres regelt der Vorstand.

§ 21 Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen die Hausordnung des Jugendzentrums kann der Vorstand folgende Vereinsstrafen festsetzen:
 - a) Geldbuße bis zu 25 €
 - b) Hausverbot für das Jugendzentrum auf die Dauer von bis zu drei Monaten
 - c) Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu drei Monaten
2. Der Vorstand kann die Ermächtigung zur Festsetzung von Vereinsstrafen bei bestimmten Vergehen gegen die Hausordnung des Jugendzentrums auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
3. Gegen die Festsetzung von Vereinsstrafen ist die Berufung gemäß § 11 der Satzung möglich.
4. Wird die Geldbuße nicht gezahlt oder widersetzt sich ein Mitglied dem Hausverbot bzw. dem Ausschluss von Veranstaltungen, so liegt ein Ausschlussgrund gem. § 4 Abs. 5 vor.
5. Geldbußen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Festsetzung zu zahlen.

§ 22 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Jugendzentrum zu veröffentlichen.
3. Beschlüsse der Vereinsorgane sind den anderen Vereinsorganen zur Kenntnis zu geben.

§ 23 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.
2. Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Im Eigentum des Jugendclubs befindliche Sachwerte werden versteigert. Der Erlös fließt der Vereinsmasse zu.
4. Für die Ausführung der Vereinsauflösung (Liquidation) ist der letzte Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24. Februar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 12. Februar 2006 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

§ 25 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitglieder:
Dahm, Daniel
Heimes, Hermann
Jäschke, Jochen
Simon, Karl-Heinz
Simon, Klaus
Weinbach, Stefan